

Vertrag

Kleiner Grasbrook 2

zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung

Neuenfelder Straße 19

21109 Hamburg

nachstehend „FHH“ genannt

und der

HafenCity Hamburg GmbH

Osakaallee 11

20457 Hamburg

nachstehend „HCH“ genannt

und

FHH und HCH zusammen als „Vertragsparteien“ genannt.

Präambel

- A. Auf der Grundlage des anliegenden **Vertragsmusters „Städtebaulicher Vertrag“** (Anlage 1) beabsichtigt die FHH mit künftigen Grundstückskäufern bzw. Erbbauberechtigten öffentlich-rechtliche Verträge gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) abzuschließen. Dies soll der Sicherung der städtebaulichen Zielsetzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer Quartierstiefgarage im Vertragsgebiet [Kleiner Grasbrook, Flurstücke 548, 579, 580, 581, 606, 608, 609, 610, 611, 613, 614, 773, 843] dienen.
- B. Für das Vorhaben ist die Aufstellung eines Bebauungsplans nach dem BauGB erforderlich. Die FHH beabsichtigt für das Vertragsgebiet, das erforderliche Planrecht durch die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der vorgesehenen Bezeichnung Kleiner Grasbrook 2 zu schaffen.
- C. Die vorgenannten Flurstücke, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg, stehen im Eigentum des FHH Sondervermögens „Stadt und Hafen“.
- D. Die HCH vertritt das Sondervermögen „Stadt und Hafen“ und dient der FHH als Stadtentwicklungsgesellschaft (insbesondere auch für den Grasbrook). Die HCH führt in diesem Rahmen auch Vermarktungsmaßnahmen sowie Anhandgaben durch und bereitet die Beurkundung von Transaktionsverträgen vor. Einzelne Personen auf Seiten der HCH werden in der Regel im Vorfeld der notariellen Beurkundung von Grundstücksverkäufen bzw. Erbbaurechtsverträgen von der FHH mit einer Vollmacht ausgestattet, um im Namen der FHH (Sondervermögen „Stadt und Hafen“) die Beurkundung durchführen zu können.
- E. Die Beurkundung der vorstehend genannten Grundstücksverkäufe bzw. Erbbaurechtsverträge soll erst erfolgen, wenn die FHH der HCH in Textform bestätigt hat, dass die aus Sicht der FHH auf Grundlage der **Anlage 1** erforderlichen Städtebaulichen Verträgen mit den jeweiligen künftigen Grundstückskäufern bzw. Erbbauberechtigten der vorstehenden Grundstücke abgeschlossen worden sind.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die HCH wird dafür Sorge tragen, dass keiner ihrer Geschäftsführer:innen, Prokurist:innen oder sonstigen Angestellten bezüglich der in der Präambel definierten Grundstücke die Beurkundung eines Grundstücksverkaufsvertrages bzw. Erbbaurechtsvertrages im Namen der FHH (Sondervermögen „Stadt und Hafen“) vornimmt, bevor nicht die FHH der HCH in Textform bestätigt hat, dass die aus Sicht der FHH auf Grundlage der **Anlage 1** erforderlichen Städtebaulichen Verträge mit den jeweiligen künftigen Grundstückskäufern bzw. Erbbauberechtigten der vorstehenden Grundstücke abgeschlossen worden sind. Die HCH wird ferner dafür Sorge tragen, dass die in der **Anlage 1** dargestellten Verpflichtungen in Bezug auf die Quartiersgaragen auch in die jeweiligen Anhandgaben und späteren Transaktionsverträge einfließen, um sicherzustellen, dass der insoweit relevante Teil der Quartiersgarage auch errichtet wird.

§ 2 Bestandteile und Anlagen des Vertrages

Anlage 1: **Vertragsmuster „Städtebaulicher Vertrag“**

§ 3 Veröffentlichung nach dem HmbTG

- (1) Dieser Vertrag inklusive seiner Anlagen unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- (2) Der HCH ist bekannt, dass eine Veröffentlichung dieses Vertrages gegenüber Dritten im Rahmen des Rechtes auf öffentliche Zugänglichmachung gemäß HmbTG durch die FHH ohne besondere Zustimmung der HCH sowie der von ihr beauftragten Dritten und ohne zusätzliche Kosten möglich ist. § 7 HmbTG bleibt unberührt.
- (3) Die HCH ist gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG verpflichtet, die Dokumente in geeigneter Form zu kennzeichnen, welche nach ihrer Einschätzung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten und das Geheimhaltungsinteresse darzulegen.
- (4) Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Die FHH kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn ihr nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die FHH unzumutbar ist.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Anlage nach § 2 bedürfen des Einvernehmens der Vertragsparteien und der Schriftform, sofern nicht durch Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen. Das Gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.
- (3) Die Vertragsparteien sind darin einig, dass die hier getroffenen Vereinbarungen der Realisierung des bezeichneten Vorhabens dienen sollen. Sie verpflichten sich gegenseitig, diese Vereinbarung - soweit erforderlich - mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln über Treu und Glauben auszufüllen bzw. zu ergänzen.
- (4) Der Vertrag ist vierfach ausgefertigt. Die FHH und die HCH erhalten je zwei Ausfertigungen.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis ist, soweit zulässig, Hamburg.

(6) Dieser Vertrag steht noch unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Aufsichtsrats der HafenCity Hamburg GmbH. Die HafenCity Hamburg GmbH verpflichtet sich, die Zustimmung (nach ihrer Erteilung) schriftlich mitzuteilen.

Hamburg, den 24/9/2026 | 12:45 MESZ

Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch

[Redacted Signature]

[Redacted Signature]

Hamburg, den 15/9/2026 | 08:55 MESZ

HafenCity Hamburg GmbH

|
[Redacted Signature]

[Redacted Signature]

MUSTER

Städtebaulicher Vertrag

gemäß § 11 BauGB

zum Bebauungsplan Kleiner Grasbrook 2

zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung

Neuenfelder Straße 19

21109 Hamburg

nachstehend „FHH“ genannt

und der

[Käufer / Erbbaurechtsnehmer]

nachstehend „Planungsbegünstigte“ genannt

und

FHH und Planungsbegünstigte zusammen als „Vertragsparteien“ genannt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Bestandteile und Anlagen des Vertrages.....	3
§ 3 Verpflichtung zur Vorhaltung öffentlicher und barrierefreier Parkstände in der Quartierstiefgarage.....	4
§ 4 Betriebliche Regelungen zur Quartierstiefgarage.....	4
§ 5 Dingliche Sicherung.....	4
§ 6 Übertragung der Verpflichtung und Rechtsnachfolge	5
§ 7 Vertragsstrafen.....	5
§ 8 Haftungsausschluss	5
§ 9 Veröffentlichung nach dem HmbTG.....	6
§ 10 Urheberrecht.....	6
§ 11 Schlussbestimmungen	7
§ 12 Wirksamwerden	7

Präambel

- A. Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) dient der Sicherung der städtebaulichen Zielsetzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer Quartierstiefgarage im Vertragsgebiet **[Belegenheit, Stadtteil, Flurstücke] gemäß Anlage 3** (die „Quartierstiefgarage Baufeld XXX“). Insbesondere werden zusätzlich zu den notwendigen Pkw-Stellplätzen (nach HBauO) öffentliche und barrierefreie Parkstände (auch als Besuchendenstellplätze bezeichnet) in der Quartierstiefgarage realisiert. Es bedarf einer dauerhaften Vorhaltung dieser öffentlichen und barrierefreien Parkstände, die üblicherweise nach Hamburger Regelwerken für Planung und Entwurf von Stadtstraßen (ReStra) straßenbegleitend im öffentlichen Raum hergestellt werden. Die konkreten betrieblichen und konzeptionellen Details zur störungsfreien Abwicklung des Besucher- und Lieferverkehrs in der Quartierstiefgarage werden in separaten, zwischen den Vertragsparteien abzustimmenden „betrieblichen Regelungen“ („die Betrieblichen Regelungen“) festgehalten.
- B. Die Flurstücke **[Nummer/n]**, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg, stehen im Eigentum des Sondervermögens „Stadt und Hafen“.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Sicherung der Verpflichtung zur dauerhaften Vorhaltung öffentlicher und barrierefreier Parkstände in der Quartierstiefgarage im Vertragsgebiet sowie die Regelung der Übertragung dieser Verpflichtung auf Rechtsnachfolger. Die konkrete Ausgestaltung und Organisation der Quartierstiefgarage werden in den Betrieblichen Regelungen festgehalten (vgl. § 4 dieses Vertrages).

§ 2 Bestandteile und Anlagen des Vertrages

- (1) Rechtlich verbindliche Bestandteile des Vertrages sind
- a) Lageplan mit Darstellung der Flurstücke sowie der Abgrenzung des Bebauungsplangebietes, M 1:2.000, als Anlage 1
 - b) Bebauungsplan Kleiner Grasbrook 2 mit Planzeichnung, M 1:1.000 und Verordnungstext, als Anlagenkonvolut 2
 - c) Lageplan mit Darstellung der Grenzen des Vertragsgebietes inkl. Zufahrt, M 1:1.000 als Anlage 3
 - d) Grundlage für die Betrieblichen Regelungen als Auszug aus der Anlage Quartiersgarage Baufelder 10/17 (Entwurf) (Stand: 17.06.2026) – Anlage 4
 - e) Zeichnungsberechtigung FHH (insbes. bei notarieller Beurkundung)
- (2) Die finalen Betrieblichen Regelungen zur Quartierstiefgarage sind (im Gegensatz zu der vorstehenden Grundlage) nicht Bestandteil dieses Vertrages und werden separat

zwischen den Vertragsparteien abgestimmt und fortgeschrieben. Sie müssen den Vorgaben dieses Vertrages entsprechen. Auf § 4 wird verwiesen.

§ 3 Verpflichtung zur Vorhaltung öffentlicher und barrierefreier Parkstände in der Quartierstiefgarage

- (1) In der Quartierstiefgarage sind eine nach ReStra erforderliche Anzahl von XXX öffentlichen und barrierefreien Parkständen dauerhaft vorzuhalten und für den Verkehr durch Besuchende und Dienstleistende gemäß den zwischen den Parteien abzuschließenden Betrieblichen Regelungen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Verpflichtung ist durch eine dingliche Sicherung (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) sowie einer Baulast zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg abzusichern.
- (3) Die Planungsbegünstigte bzw. die jeweiligen Rechtsnachfolger sind verpflichtet, der FHH den Nachweis über die Einhaltung der Verpflichtung nach Absatz 1 zu erbringen. Die Einzelheiten des Nachweises werden in den Betrieblichen Regelungen festgelegt.
- (4) Bei Verstößen gegen die Verpflichtung aus Absatz 1 gelten die in diesem Vertrag festgelegten Sanktionen (§ 7).

§ 4 Betriebliche Regelungen zur Quartierstiefgarage

- (1) Die konkrete Ausgestaltung, Organisation und Nutzung der öffentlichen und barrierefreien Parkstände werden in separaten, zwischen den Vertragsparteien abzustimmenden „Betrieblichen Regelungen“ festgehalten, um u.a. eine zeitlich uneingeschränkte und störungsfreie Abwicklung des Besucher- und Lieferverkehrs zu gewährleisten. Die Vertragsparteien haben aber bereits jetzt die grundsätzlichen Punkte abgestimmt. Diese sind in der Anlage 4 zusammengefasst.
- (2) Die Betrieblichen Regelungen zur konkreten Ausgestaltung, Organisation und Nutzung der öffentlichen und barrierefreien Parkstände sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und können im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien flexibel angepasst werden, ohne dass eine Änderung dieses städtebaulichen Vertrages erforderlich ist. Unbeschadet dessen ist die FHH berechtigt, eine Änderung der betrieblichen Regelungen zu verlangen, sofern dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Besucherverkehrs oder aus sonstigen zwingenden betrieblichen Gründen erforderlich ist.
- (3) Änderungen der Betrieblichen Regelungen bedürfen eines schriftlichen Nachtrags zu den Betrieblichen Regelungen zwischen den Vertragsparteien oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern.

§ 5 Dingliche Sicherung

- (1) Die Verpflichtung zur Vorhaltung der öffentlichen und barrierefreien Parkstände gemäß § 3 Absatz 1 ist durch eine entsprechende dingliche Sicherung (beschränkte persönliche

Dienstbarkeit) und Baulast zugunsten der FHH abzusichern. Die Bewilligungen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und die Verpflichtungserklärungen für die Baulasten erfolgen im Rahmen der abzuschließenden Grundstückskaufverträge bzw. der Erbbaurechtsverträge.

- (2) Der Nachweis der Eintragung im Grundbuch bzw. im Baulastenverzeichnis ist der FHH unverzüglich vorzulegen.

§ 6 Übertragung der Verpflichtung und Rechtsnachfolge

- (1) Die Planungsbegünstigte verpflichtet sich, bei jeder Veräußerung, Übertragung oder sonstigen Weitergabe von Eigentum oder Nutzungsrechten an der Quartierstiefgarage oder Teilen davon, insbesondere auch bei der Beststellung und Veräußerung eines Erbbaurechts (die „Übertragung“) die Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere zur Vorhaltung der öffentlichen und barrierefreien Parkstände gemäß § 3 dieses Vertrages den jeweiligen Rechtsnachfolgern, jeweils mit Weitergabeverpflichtung, rechtsverbindlich aufzuerlegen und dies gegenüber der FHH auf Anforderung nachzuweisen.
- (2) Mit Übernahme der Verpflichtungen der Planungsbegünstigten aus diesem Vertrag durch etwaige Rechtsnachfolger der Planungsbegünstigten im Eigentum bzw. Erbbaurecht gemäß § 6 Absatz 1 wird die Planungsbegünstigte gegenüber der FHH von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei.

§ 7 Vertragsstrafen

- (1) Bei schuldhaften Verstößen gegen die Verpflichtung zur Vorhaltung der öffentlichen Parkstände gemäß § 3 Absatz 1 kann die FHH eine Vertragsstrafe bis zu 800 EUR für jeden Parkstand je Monat der Nichterfüllung verlangen.
- (2) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe setzt voraus, dass die FHH der Planungsbegünstigten bzw. dem Rechtsnachfolger zuvor in schriftlicher Form eine Frist von vier Wochen zur Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Verpflichtung gesetzt und gleichzeitig die Geltendmachung der Vertragsstrafe für den Fall der Nichterfüllung angedroht hat.

§ 8 Haftungsausschluss

- (1) Durch diesen Vertrag wird kein Anspruch auf Erlass eines Bebauungsplans begründet.
- (2) Eine Haftung der FHH für Aufwendungen der Planungsbegünstigten, welche diese im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplans tätigt, ist ausgeschlossen. Für den Fall der Verzögerung oder des Scheiterns des beabsichtigten Bebauungsplans sind Schadensersatzansprüche jedweder Art gegenüber der FHH ausgeschlossen.
- (3) Für den Fall der Aufhebung der Rechtsverordnung über den Bebauungsplan können Ansprüche gegen die FHH nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Bebauungsplan im Laufe eines gerichtlichen Streitverfahrens vollständig oder in Teilen

für unwirksam oder vorläufig nicht vollziehbar erklärt wird und eine oder mehrere etwaig erforderliche Baugenehmigungen nicht erteilt werden können. Die Planungsbegünstigte erklärt den Verzicht auf alle in diesem Zusammenhang eventuell entstehenden Ansprüche. Die FHH nimmt diesen Verzicht an.

- (4) Falls Festsetzungen des Bebauungsplans in einem gerichtlichen Verfahren ganz oder teilweise aufgehoben werden, werden die Vertragsparteien im Rahmen des rechtlich Zulässigen und Möglichen alles versuchen, den Vertragszweck zu erreichen. Der Vertrag ist in diesem Fall, soweit dies zumutbar ist, anzupassen.
- (5) Dieser Vertrag sowie insbesondere auch die angehängten Planunterlagen ersetzen oder präjudizieren nicht die baurechtlich für das Vorhaben noch erforderlichen Genehmigungen oder andere, darüber hinaus gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnisse oder Genehmigungen. Er wird unbeschadet der Rechte Dritter geschlossen. Die Vertragsparteien sind sich insbesondere darüber einig, dass über die baurechtliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens im Rahmen des durch die für Baugenehmigungen zuständige Stelle der FHH unter Beachtung der zu prüfenden Rechtsvorschriften durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren zu entscheiden ist. Das Vorhaben der Planungsbegünstigten muss unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

§ 9 Veröffentlichung nach dem HmbTG

- (1) Dieser Vertrag inklusive seiner Anlagen unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- (2) Der Planungsbegünstigten ist bekannt, dass eine Veröffentlichung dieses Vertrages gegenüber Dritten im Rahmen des Rechtes auf öffentliche Zugänglichmachung gemäß HmbTG durch die FHH ohne besondere Zustimmung der Planungsbegünstigten sowie der von ihr beauftragten Dritten und ohne zusätzliche Kosten möglich ist. § 7 HmbTG bleibt unberührt.
- (3) Die Planungsbegünstigte ist gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG verpflichtet, die Dokumente in geeigneter Form zu kennzeichnen, welche nach ihrer Einschätzung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten und das Geheimhaltungsinteresse darzulegen.

§ 10 Urheberrecht

- (1) Die FHH ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, § 10 Abs. 3 HmbTG/§ 3 Abs. 1 Nr. 4, § 10 Abs. 3 HmbTG verpflichtet, diesen Vertrag inklusive seiner Anlagen im Informationsregister zu veröffentlichen und jedermann unentgeltlich zu jedweder freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke zu überlassen.
- (2) Soweit der Vertrag oder seine Anlagen urheberrechtlich schutzfähig sind, räumt die Planungsbegünstigte der FHH zu diesem Zweck sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte an

dem Vertrag und seiner Anlagen zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ein. Insbesondere räumt sie der FHH das Recht ein, den Vertrag und seine Anlagen zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, ungeachtet der Verwertungszwecke. Die Planungsbegünstigte gestattet der FHH, jedermann die freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nichtkommerzielle als auch kommerzielle Zwecke im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte zu gestatten.

- (3) Die Planungsbegünstigte verzichtet auf die Geltendmachung von urheberrechtlichen Abwehransprüchen gegen Dritte; hiervon nicht erfasst sind Ansprüche wegen unterlassener Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG)) und wegen gröblicher Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG).
- (4) Die Planungsbegünstigte ist verpflichtet, die vorgenannten Absätze 1 bis 3 analog zum Gegenstand der Planungsaufträge mit den Planungsbüros und sonstigen Beauftragten zu machen, die von der Planungsbegünstigten zur Planung und/oder Realisierung des Vorhabens beauftragt worden sind und werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Bestandteile und Anlagen nach § 2 Abs. 1 bedürfen des Einvernehmens der Vertragsparteien und der Schriftform, sofern nicht durch Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen. Das Gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.
- (3) Die Vertragsparteien sind darin einig, dass die hier getroffenen Vereinbarungen der Realisierung des bezeichneten Vorhabens dienen sollen. Sie verpflichten sich gegenseitig, diese Vereinbarung - soweit erforderlich - mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln über Treu und Glauben auszufüllen bzw. zu ergänzen.
- (4) Der Vertrag ist vierfach ausgefertigt. Die FHH und die Planungsbegünstigte erhalten je zwei Ausfertigungen.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis ist, soweit zulässig, Hamburg.

§ 12 Wirksamwerden

- (1) Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Die FHH kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn ihr nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon

zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die FHH unzumutbar ist.

- (2) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 werden die §§ 6, 8, 10, 11 dieses Vertrages bereits mit der Unterzeichnung dieses Vertrages wirksam.

Hamburg, den

Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch

.....

Hamburg, den

[Käufer / Erbbaurechtsnehmer]

.....